

Maßnahmen für mehr Sicherheit und geordnete Migration

Ergebnisse des Migrationspakets

7.6.2019

1. Wir trennen klar zwischen Erwerbsmigranten und Asyl:

- Wir schärfen mit dem Geordnete-Rückkehr-Gesetz die Instrumente zur Durchsetzung der Ausreisepflicht und senden das Signal, dass sich aussichtslose Asylanträge nicht lohnen. Es gibt ein Menschenrecht auf Schutz, aber keines auf Migration. Gleichzeitig schaffen wir mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz neue legale Möglichkeiten für qualifizierte Zuwanderung, die unserer Volkswirtschaft nützt, und die nur direkt in freie Arbeitsplätze erfolgen darf.
- Wir stärken den Rechtsstaat und machen deutlich, dass kriminelle Ausländer oder Gefährder keine Ausbildungs-/Beschäftigungsduldung erhalten. Bereits Strafermittlungen führen zu einer Aussetzung des Verfahrens zur Erteilung der Ausbildungsduldung.
- Wir vermeiden neue Pull-Faktoren und setzen der Beschäftigungsduldung einen Stichtag (1. August 2018). Diese Duldung wird damit eine reine Altfallregelung. Nur wenn die Einreise vor dem Stichtag erfolgt ist, kann die Beschäftigungsduldung erteilt werden. Ende 2023 läuft die Beschäftigungsduldung komplett aus.

2. Wir sorgen für qualifizierte Zuwanderung in den Arbeitsmarkt, nicht in die Sozialsysteme:

- Wir führen eine Altersgrenze ein, um die Zuwanderung auf Personen zu beschränken, die eine realistische Chance haben, sich eine Altersversorgung über dem Niveau der Grundsicherung zu erarbeiten. Dies bedeutet konkret, dass eine Erwerbszuwanderung von über 45 Jahre alten Drittstaatsangehörigen nur bei Einkommen von mind. 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung oder mit Nachweis über eine angemessene Altersversorgung möglich ist. So ist sichergestellt, dass nach 22 Arbeitsjahren die Rentenansprüche der zugewanderten Person über Grundsicherungsniveau liegen.
- Wir sorgen für einen Sozialleistungsausschluss während der Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzsuche von Fachkräften. Es bestehen für sechs Monate keine Ansprüche auf Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld oder Unterhaltsvorschuss.

- Wir entbürokratisieren die Fachkräfteeinwanderung von benötigten IT-Kräften, damit der Fachkräftemangel keine Wachstumsbremse für unser Land bleibt. Dazu senken wir die erforderliche einschlägige Berufserfahrung auf drei Jahre ab und setzen ein Einkommen in Höhe von mindestens 60 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung als Untergrenze fest.

3. Wir unterscheiden bei Integrationsleistungen zwischen guter und unklarer Bleibeperspektive:

- Wir priorisieren und steuern die Integrationsleistungen. Deshalb erhalten ab dem Stichtag (1. August 2019) nur noch Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive Zugang zu Integrations- und Sprachkursen. Bei Einreise vor dem Stichtag erhalten nur arbeitsmarktnahe Asylbewerber die Möglichkeit für Sprach- und Integrationskursen. Damit ist unsere Kernforderung erfüllt: Integration nur für wirklich Schutzbedürftige.
- Wir bieten nur den Asylbewerbern, die bereits in Deutschland sind und sich während der oft sehr langen Asylverfahren besonders gut integriert haben, eine verlässliche Bleibeperspektive an. Nur wer erfolgreich eine Ausbildung absolviert oder arbeitet und sich selbst versorgen kann, bekommt die Chance, auch ohne Schutzanspruch in ein dauerhaftes Bleiberecht hineinzuwachsen. Wer diese Chance nicht nutzt, muss das Land verlassen.

4. Wir schaffen die Rahmenbedingungen für sichere und konsequente Rückführungen:

- Wir verstärken die Durchsetzung der Ausreisepflicht, indem wir erstmals ein bundesweites Betretensrecht zwecks Durchführung von Abschiebungen schaffen. Bisher fehlte in vielen Bundesländern eine eindeutige Rechtsgrundlage für das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen, um Abzuschiebenden aufzufinden. Dies haben wir geändert und haben gleichzeitig sichergestellt, dass die deutlich strengere bayerische Regelung auch weiterhin anwendbar bleibt.
- Wir gestalten die vorläufige Ingewahrsamnahme praxistauglich aus, denn zukünftig kann sie ohne vorherige richterliche Anordnung erfolgen. Das wird das Untertauchen von Ausreisepflichtigen eindämmen und die Durchführbarkeit von Abschiebungen deutlich erleichtern. Auch die Voraussetzungen für das Ausreisegewahrsam werden gelockert.
- Wir lösen das Problem der mangelnden Abschiebungshaftplätzen mit einer vorübergehenden Aufhebung des Trennungsgebots. Das ermöglicht den Ländern, Abschiebehäftlinge auch in Justizvollzugsanstalten unterzubringen. Selbstverständlich werden sie aber räumlich getrennt von regulären Strafgefangenen untergebracht.
- Wir stärken die AnKER-Zentren in ihrer Schlüsselfunktion für die Ordnung der Migration und verlängern die Aufenthaltszeit auf regelmäßig 18 Monate. Die Aufenthaltsdauer von Mitwirkungsverweigerern und Identitätstäuschern geht sogar noch darüber hinaus.
- Wir sorgen dafür, dass in Zukunft nur der BAMF-Bescheid gilt. Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag abgelehnt hat, gibt es keine Integrationshilfen und die Länder sollten abgelehnte Asylbewerber nicht mehr auf die Kommunen verteilen. Dafür haben wir die Rechtsgrundlage für die Unterbringung in Anker-Zentren für bis zu 18 Monaten geschaffen. In

den Zentren sollen Kompetenzen der Behörden gebündelt und Asylverfahren deutlich zügiger durchgeführt werden. So können Schutzberechtigte schneller integriert und die Ausreisepflichtige direkt zurückgeführt werden.

- Wir führen eine „Duldung Minus“ für Personen ein, die ihre Abschiebung vereiteln, weil sie das Abschiebungshindernis beispielsweise durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeiführen.